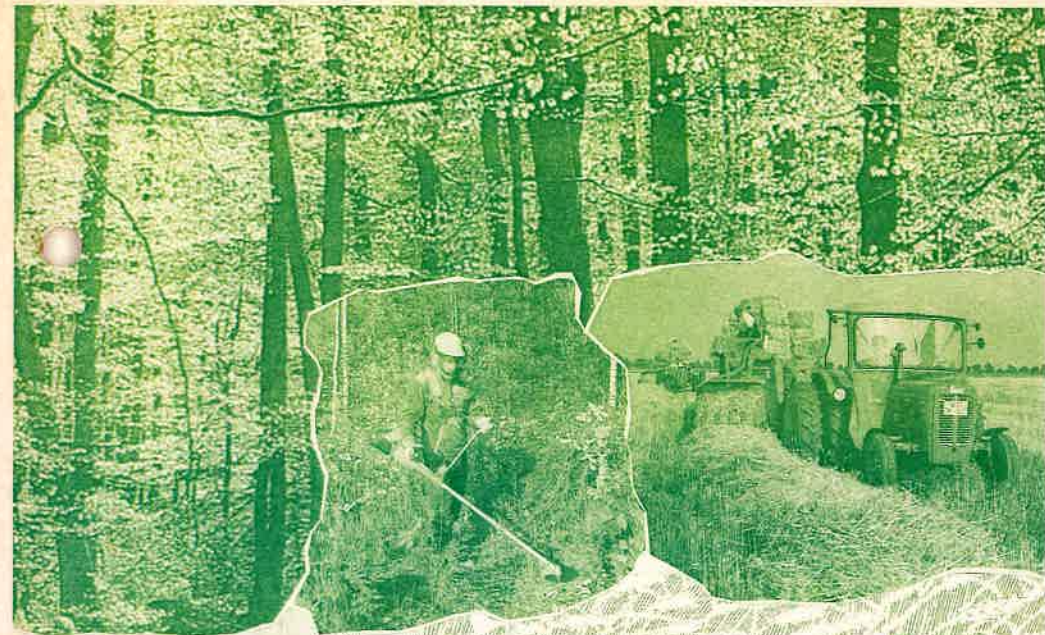




Ergebnisse der Arbeitskonferenz der
Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
in Bogensee/Wandlitz am 23. September 1990

Unsere Forderungen – unsere Vorstellungen

- zur Entwicklung
des ländlichen Raums
- zur Agrar- und
Forstpolitik
- zur Umwelt-
politik
- zur Tarifpolitik
- zur Sozial-
politik
- zur Bildungs-
politik
- zur Jugend-
und Frauenarbeit



in den neuen Bundesländern

GGLF:

Unsere Forderungen – unsere Vorstellungen

- zur Entwicklung des ländlichen Raums
- zur Agrar- und Forstpolitik
- zur Umweltpolitik
- zur Tarifpolitik
- zur Sozialpolitik
- zur Bildungspolitik
- zur Jugend- und Frauenarbeit

in den neuen Bundesländern.

Ergebnisse der Arbeitskonferenz

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
in Bogensee/Wandlitz am 23. September 1990

Vorwort

Die Vereinigung Deutschlands gibt uns die einmalige Möglichkeit, beim Neuaufbau der östlichen Bundesländer – der ehemaligen DDR – neues und vorbildliches auf vielen Gebieten der Politik zu schaffen.

Alle demokratischen Kräfte sind aufgefordert, dazu ihren Beitrag zu leisten.

Das Gewicht darf bei den politischen Entscheidungen nicht einseitig auf die Wirtschaftlichkeit gelegt werden, wenn wir auch die Notwendigkeit einer schnellen wirtschaftlichen Entwicklung als Grundlage der Verbesserung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Berlin-Brandenburg, Thüringen und Sachsen nicht verkennen.

Eine Politik "aus einem Guß" muß dabei die Sozialpolitik ebenso wie die Umweltpolitik als gleichgewichtige Politikbereiche beachten.

In der Land- und Forstwirtschaft der bisherigen DDR haben sich in der Vergangenheit Strukturen entwickelt, die bei entsprechender Anpassung und Umgestaltung zu künftig äußerst leistungs- und lebensfähigen Betrieben führen können. Ihre Zerschlagung und unkritische Anpassung an zum großen Teil überprüfungsbedürftige westdeutsche Strukturen ist nicht zu vertreten.

Bei allen Anpassungen und Umwandlungen, die erforderlich sind, dürfen die Menschen, die bisher in diesen Betrieben arbeiteten und ihr weiteres Schicksal nicht einfach beiseite geschoben werden. Der ländliche Raum, die Land- und Forstwirtschaft, der Gartenbau, die dort lebenden und arbeitenden Menschen leisten einen entscheidenden Beitrag für unsere Gesellschaft.

Ihre Sorgen, ihre Vorstellungen und Forderungen hat die

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

auf ihrer Arbeitskonferenz in Bogensee/Wandlitz am 23. September 1990 – erstmals in gemeinsamer Beratung und Abstimmung mit Mitgliedern der GGLF

aus dem Westen und Osten Deutschlands – in den vorliegenden Arbeitspapieren zusammengefaßt.

Sie werden den Mitgliedern, der Öffentlichkeit, den verantwortlichen Politikern hiermit übergeben. Die darin aufgestellten Forderungen werden in den nächsten Jahren Grundlage der Arbeit der GGLF, insbesondere in den neuen Bundesländern im Osten Deutschlands sein.

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

Günther Lappas
Vorsitzender

Heinz Hauk
stellv. Vorsitzender

Positionspapier der GGLF zur Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern

– Analysen und Forderungen der GGLF –

I. Die Landwirtschaft der ehemaligen DDR und ihr Umfeld sind historisch und aktuell durch die nachfolgend beschriebenen Entwicklungen geprägt.

1. Betriebsstruktur und Betriebsverfassung
2. Bodeneigentum und Privatisierung
3. Lage nach Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion
4. Betriebliche Entwicklung und Beschäftigung

II. Für die mittel- und langfristige Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Dazu stellt die GGLF fest:

1. Ländliche Entwicklung
2. Soziale Dienste auf dem Lande
3. Mitbestimmung der Arbeitnehmer-Selbstverwaltung
4. Markt- und Preispolitik

III. Forderungen ...

I. Die Landwirtschaft der ehemaligen DDR und ihr Umfeld sind historisch und aktuell durch die nachfolgend beschriebenen Entwicklungen geprägt:

1. Betriebsstruktur und Betriebsverfassung

Die ehemalige DDR verfügte infolge der von den alliierten Besatzungsmächten unmittelbar nach dem Kriege vereinbarten Bodenreform, der Vollkollektivierung Anfang der 60er Jahre und des in den 70er Jahren vollzogenen Übergangs zur "industriemäßigen Produktion" in der Landwirtschaft durch Zusammenschluß von LPGen und der Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion über eine grundsätzlich andere Agrar- und Betriebsstruktur als die BRD. Im Zuge der Bodenreform wurde der landwirtschaftliche Großgrundbesitz in Staatseigentum überführt und in Volkseigene Güter (VEGen) umgewandelt bzw. auf Kleinbauern, Flüchtlinge und Landarbeiter als Nutzungseigentum (Volkseigentum) übertragen. Die privaten Betriebe wurden während der Kollektivierung in immer höher integrierten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) zusammengeschlossen, wobei letztlich bis auf kleine private Hofwirtschaften der gesamte Boden und das gesamte Inventar eingebracht wurden. Der Übergang zur "industriemäßigen Produktion" umfaßt eine Vielzahl von strukturpolitischen Maßnahmen und hatte im wesentlichen eine erhebliche Vergrößerung und Spezialisierung der Betriebe und die Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion (Durchschnittsgröße VEG-Pflanzenproduktion: rd. 5000 ha, VEG-Tierproduktion: rd. 150 ha, LPG- und VEG-Tierproduktion jeweils mehrere tausend GVE, die Vollmechanisierung, eine Ausgliederung von Funktionen in zwischenbetriebliche Einrichtungen (z.B.: Kreisbetriebe für Landtechnik, Agrochemische Zentren) sowie vielfältige Vertragsbeziehungen zwischen den verschiedenen Betrieben, Betriebsformen und Absatzorganisationen zum Ergebnis. Verbunden damit waren ein außerordentlich hoher Investitionsaufwand vor allem in den 70er Jahren, eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungs-, Planungs- und Koordinierungsaufwandes sowie vielfältige Umweltprobleme, die – neben der schlechten Versorgung mit Betriebsmitteln und anderen Faktoren – wesentlich dafür verantwortlich sind, daß die grundsätzlich erreichte technische Rationalisierung letztlich nicht zu einer höheren Effizienz der Landwirtschaft führte. Unberührt von dieser Entwicklung blieben lediglich die Kirchengüter und einige wenige Privatbetriebe.

Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft waren damit industriemäßige Arbeitsbedingungen verbunden, wie

– hochspezialisierte Tätigkeiten,

- festgelegte Verantwortungsbereiche,
- differenzierte Entlohnung,
- Schichtdienste,
- geregelte Arbeitszeiten,
- geregelter Urlaub,
- komplexe und hierarchisch gegliederte Leitungs- und Arbeitsorganisation.

Gleichzeitig boten die Betriebe den Beschäftigten und für die ländliche Bevölkerung umfassende Sozialleistungen an, u.a. Wohnungen, Kantinenessen, Kinderkrippen, Kindergärten, Essensdienste für ältere Menschen, Erholungs- und Kultureinrichtungen.

Während die genossenschaftliche Organisation den Mitgliedern und Beschäftigten grundsätzlich Mitbestimmungsrechte bot, waren diese durch die zentrale Planung und Lenkung sowie die vielfältige vertragliche Einbindung erheblich eingeschränkt. Mit dem Generationswechsel veränderte sich auch der Anteil der Beschäftigten gravierend, die Boden oder Inventar in die Genossenschaft eingebracht haben. Es kann davon ausgegangen werden, daß in allen LPGen heute weniger als die Hälfte der Beschäftigten noch Eigentumsrechte haben und – umgekehrt – das Bodeneigentum rechtlich zu mehr als der Hälfte Dritten gehört, für das aber – soweit private Besitztitel bestehen – (geringe) Pachten gezahlt werden. Rund 30% des von den LPGen bewirtschafteten Bodens befindet sich im Staatseigentum. Die Beschäftigten haben ein hohes Durchschnittsalter.

Für die Weiterentwicklung und Umgestaltung der Betriebsstrukturen müssen aus der Sicht der GGLF die folgenden Ziele maßgebend sein:

1. Die Betriebe müssen über eine effiziente Organisation und Betriebsführung verfügen, eine kostengünstige Versorgung mit Nahrungsmitteln gewährleisten, Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen bieten und damit eine schnelle Übernahme von technologischen Innovationen sowie eine marktorientierte Umstellung auf hochwertige Produktions- und Verwendungsalternativen ermöglichen.
2. Über die Ausnutzung von Größeneffekten muß eine Kostensenkung und durch eine starke Marktstellung eine Verbesserung der Erlössituation möglich werden, um durch eine hohe Wertschöpfung betriebliches Wachstum zu ermöglichen und Impulse für die ländliche Entwicklung zu leisten.
3. Die Betriebe müssen humane, anderen Wirtschaftszweigen vergleichbare Arbeitsbedingungen und im Hinblick auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung in den fortgeschrittenen Industrieländern gute Voraussetzungen für deren weitere Verbesserung bieten.

4. Es müssen Voraussetzungen gegeben sein für eine schnelle Anpassung an die sich verstärkenden Anforderungen für eine tier- und umweltgerechte, qualitativ hochwertige Agrarproduktion.

Nach Meinung der GGLF ist dafür die Rechtsform der Betriebe von sekundärer Bedeutung. Am ehesten geeignet erscheinen genossenschaftliche Organisationsformen, wobei die Vorschriften des Genossenschaftsrechts dahingehend zu überprüfen sind, wieweit sie Elemente enthalten, die diesen Zielen entgegenstehen und damit die weitere Entwicklung der LPGen behindern, aber auch dahingehend, wie die Genossenschaft als geeignetes Entwicklungsmodell auch für die Landwirtschaft der westlichen Bundesländer möglicherweise interessant werden kann. Geeignet erscheinen aber auch Personen- und Kapitalgesellschaften sowie größere Familienbetriebe, für Spezialproduktionen gegebenenfalls auch kleinere Familienbetriebe. Eine öffentliche Förderung strukturpolitischer Maßnahmen erscheint nur gerechtfertigt, wenn sie den o.a. Zielen dient.

Für alle Betriebe, die die Voraussetzungen des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen, muß eine wirkungsvolle betriebliche Mitbestimmung gelten. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß durch eine umfassende überbetriebliche Mitbestimmung über die noch zu bildenden Landwirtschaftskammern eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten auch in diesen Betrieben sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die engen, meist vertraglich geregelten Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben der ehemaligen DDR muß beim Übergang zur Marktwirtschaft für eine Übergangszeit ein Schutz für laufende Verträge gelten, der die einseitige Aufkündigung oder Nichteinhaltung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen sanktioniert.

2. Bodeneigentum und Privatisierung, Treuhandanstalt

Die im Rahmen der Bodenreform geschaffenen Eigentumsverhältnisse an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR werden nicht in Frage gestellt.

Widerrechtliche Enteignungen außerhalb der Bodenreform sind auf Antrag wieder gut zu machen. Kann enteigneter Grund und Boden aus übergeordneten Gründen nicht zurückerstattet werden, so sind ersatzweise entsprechende Flächen aus dem der Treuhandanstalt unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Eigentum bereitzustellen. Wird eine Entschädigung in Geld beantragt, so ist diese zu gewähren. Entschädigung ist aus einem zu bildenden Entschädigungsfonds zu zahlen.

Die GGLF wendet sich grundsätzlich gegen die Privatisierung forstwirtschaftlicher Betriebe.

Wald ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Holzproduktion zu betrachten. Die ökologischen Sozial- und Schutzfunktionen des Waldes kann er nur erfüllen, wenn der Wald nicht einseitigem Profitstreben ausgesetzt ist.

Volkseigene Güter, die nicht in Länder- oder Kommuneneigentum übergehen, sind von der Treuhandanstalt nur dann zu privatisieren, wenn entsprechende Arbeitsplätze langfristig bestehen bleiben.

Bisherigen Eigentümern sowie Ländern und Gemeinden, in denen die Flächen gelegen sind, ist von der Treuhandanstalt ein Vorrang einzuräumen. Mit Ausnahme für Gewerbestandorte ist der Erwerb von volkseigenen land- und forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden durch natürliche Personen und Körperschaften, die vor dem 7.10.1989 ihren Sitz nicht in der ehemaligen DDR hatten, während einer Übergangszeit von drei Jahren nicht möglich.

Der in der Treuhandgesellschaft Land- und Forstwirtschaft verbleibende Grund und Boden soll für Infrastruktur-, Naturschutz- und Aufforstungsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung von Gewerbeflächen und zum Wohnungsbau bereitgestellt werden, ebenso auch Flächen zur Förderung der privaten Kleinerzeugung und zur Errichtung von Freizeiteinrichtungen. Dies gilt auch für die volkseigenen Güter, die in Länder- oder Kommuneneigentum übergehen und nicht weitergeführt werden. Hier sind Ersatzarbeitsplätze bereitzustellen.

Die von der Treuhandanstalt durch die Privatisierung von landwirtschaftlichem Volksvermögen erzielten Erlöse sind für gezielte Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse, Zinsverbilligung, öffentliche Darlehen) im Agrarsektor zu verwenden. Darüber hinaus übernimmt die Treuhandanstalt Bankbürgschaften für Investitionskredite.

Die GGLF ist beim Sondervermögen "Land- und Forstwirtschaft" bei der Treuhandanstalt in einem einzusetzenden Verwaltungsrat entscheidend zu beteiligen. Dies gilt auch auf der Arbeitsebene der entsprechenden Abteilungen der Treuhand und der GGLF. Nötige Sozialpläne, Sanierungspläne und Betriebsentwicklungspläne sind unter GGLF-Beteiligung auszuarbeiten.

3. Lage nach Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion

Mit der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1.7.1990 ist die auf ein anderes agrarpolitisches Zielsystem (Ertragsmaximierung zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrades, Einkommensparität, niedrige Nahrungsmittelpreise) ausgerichtete und einem prinzipiell anderen Instrumentarium der Marktregulierung (zentrale Planung, Vertragsproduktion, hohe Erzeugerpreise, staatlich subventionierte Verbraucherpreise)

unterworfenen Land- und Ernährungswirtschaft in der ehemaligen DDR voll dem Wettbewerb mit derjenigen in der Bundesrepublik und der EG ausgesetzt worden.

Gleichzeitig haben sich die ersatzweise eingeführten Kontingentierungsmaßnahmen für die Lieferung von spezifischen Produkten aus der BRD und ordnungspolitische Maßnahmen im Handelsbereich der ehemaligen DDR weitgehend als unwirksam erwiesen.

Der Übergang vom Planwirtschaftssystem mit extrem hohen Erzeugerpreisen und stark subventionierten Verbraucherpreisen zu einer am EG-System orientierten Markt- und Preistützung hat in Verbindung mit den besonderen Strukturproblemen in der Land- und Ernährungswirtschaft der ehemaligen DDR (schlechte Versorgung mit Produktionsmitteln, im letzten Jahrzehnt auch mit Investitionsgütern und – z.T. dadurch bedingt – hoher Arbeitseinsatz; ungünstige Ertrags-Aufwandsverhältnisse auf den umfangreichen Grenzstandorten; fehlende und unrationelle Transport-, Lager-, Be- und Verarbeitungskapazitäten, enge Produktpalette und unzureichende Produktqualitäten bei Lebensmitteln) und dem veränderten Verbraucherverhalten zu akuten Marktstörungen (Absatzschwierigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, Preiseinbrüche bei Agrarprodukten und z.T. erhebliche Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln) geführt.

Verstärkt durch nicht mehr verfügbare Kontokorrentkredite der Betriebe bei den Banken hat der plötzliche "Systemwechsel" unter den gegebenen Bedingungen schließlich erhebliche Liquiditätsprobleme der Betriebe zur Folge. Diese Liquiditätsprobleme und der gleichzeitig hohe Investitionsbedarf zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit lassen kurzfristig eine massenweise Entlassung von Arbeitnehmern und den finanziellen Zusammenbruch vieler – auch langfristig rentabler – Betriebe befürchten. Für eine eigenständige Planung von Betriebsumstellungen fehlen gleichzeitig – neben entsprechender Erfahrung – wichtige Rahmendaten.

4. Betriebliche Entwicklung und Beschäftigung

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in der ehemaligen DDR haben sich die Rahmenbedingungen kurzfristig entscheidend verändert: Während das Preisniveau für landwirtschaftliche Produkte aufgrund der Abwertung der DDR-Mark und der Einbeziehung in das EG-Marktordnungssystem im Schnitt auf die Hälfte reduziert wurde, sind wesentliche Kostenfaktoren, wie z.B. Löhne, Lohnnebenkosten und Preise für Investitionsgüter und Kapitalbeschaffungskosten im wesentlichen konstant geblieben oder sogar gestiegen. Zusätzliche Liquiditätsprobleme sind durch die akuten Absatz-

probleme aufgrund des Verhaltens der früheren Handelsmonopole, des veränderten Verbraucherverhaltens, der unzureichenden Produktqualitäten und der fehlenden Absatzmärkte in den ehemaligen RGW-Staaten entstanden. Gleichzeitig sind Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung durch die ungeklärten Eigentumsverhältnisse, die fehlenden Bewertungsgrundlagen für Grundvermögen und den schlechten Zustand des Anlagevermögens praktisch nicht gegeben. Zur Lösung der akuten Probleme sind die angebotenen staatlichen Liquiditätshilfen zu gering. Die Betriebe versuchen, den Problemen vor allem durch Kostensenkung in Form von Reduzierung der überhöhten Zahl von Beschäftigten und Einstellung von Sozialleistungen bzw. Schließung von Sozialeinrichtungen zu begegnen. In vielen Fällen droht jedoch der finanzielle Zusammenbruch und die über das wirtschaftliche notwendige Maß hinausgehende massenweise Entlassung von Beschäftigten. Besonders problematisch sind die vorzeitige Beendigung von Ausbildungsverhältnissen und die fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten für die in das Beschäftigungssystem drängenden Jugendlichen zu beurteilen. Für die Wirksamkeit von Umschulungsmaßnahmen fehlen weitgehend Orientierungshilfen hinsichtlich der zukünftigen Qualifikationsanforderungen und regionalen Beschäftigungsalternativen.

Nach Meinung der GGLF sind in dieser Situation folgende Maßnahmen von vorrangiger Bedeutung, um den Betrieben und Beschäftigten eine Perspektive zu bieten:

- rasche und befriedigende Klärung der Eigentumsfragen,
- Erhöhung der Liquiditätshilfen, – staatliche Investitionshilfen,
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und Beseitigung von administrativen Absatzhemmnissen,
- Aufbau einer Beratung für die Betriebe und deren Beschäftigte über Produktionsumstellungen, Management- und Marketingmethoden,
- Aufbau von kommunalen und regionalen Einrichtungen für Wirtschaftsförderung,
- Vorruhestandsregelungen, Umschulungsberatung und -förderung,
- überbetriebliche Ausbildungsförderung,
- Förderung von Betriebsansiedlungen und Existenzgründungen.

II. Für die mittel- und langfristige Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Dazu stellt die GGLF fest:

1. Ländliche Entwicklung

Der ländliche Raum ist Lebens- und Wirtschaftsraum für einen großen Teil der Bevölkerung in den neuen Bundesländern. Er ist Grundlage für die Agrarproduktion und somit auch für eine quantitative und qualitative Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.

Seinen eigenständigen Wert erhält er durch eine vielgestaltige Landschaft, die unverzichtbar notwendig ist für den Artenreichtum und die Artenvielfalt. Ebenso ist der ländliche Raum ökologischer Ausgleichsraum für die Verdichtungsräume.

Eine qualitativ hochwertige Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln ist nur möglich, wenn es zu einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung kommt. Sie muß zum Schutz von Boden, Wasser, Luft und zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Bedenkliche und schädliche Stoffe, die durch die landwirtschaftliche Produktion (z.B. Pflanzenbehandlungsmittel, Tierarzneimittel) oder durch die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Zusatzstoffe, Verarbeitungsverfahren, Hygiene- und Kontrollprobleme) in die Nahrungskette gelangen, müssen beseitigt werden.

Für die ländliche Entwicklung haben die Kommunen die zentrale Funktion. Sie sind dabei von den sich bildenden Ländern, der Bundesregierung und der EG zu unterstützen. Der Strukturwandel im ländlichen Raum erfordert ein Bündel von Maßnahmen aus allen Politikbereichen, wobei einer zukunftsorientierten Agrarstrukturpolitik eine Schlüsselrolle zukommt.

Weiterhin notwendige Maßnahmen sind:

- Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß eine zentrale Aufgabe werden. Es bedarf einer aktiven Politik zur Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze. Umwelt- und Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen müssen die Basis bilden zur Schaffung dieser Arbeitsplätze.
- Eine zukunftsorientierte umweltschonende Tourismuspolitik fördert außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze. Die Grundlage dieser Tourismuspolitik ist eine intakte Umwelt.

- Die Aus- und Weiterbildungsangebote in ländlichen Räumen müssen auf die neuen Technologien und Entwicklungen ausgerichtet sein.
- Voraussetzung für die Weiterentwicklung ländlicher Räume ist eine ausreichende und qualitativ gute verkehrsmäßige Erschließung und ein entsprechendes Angebot in der Beförderung von Personen und Gütern. Die Eisenbahn muß auf breiter Fläche zur Verfügung stehen.
- Finanzielle Mittel für die Stadt- und Dorferneuerung müssen nachhaltig angehoben werden, wobei der Erhaltung historischer Bausubstanz, der ökologischen Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung besondere Bedeutung zukommt.
- Ein ausreichendes Dienstleistungs- und Warenangebot privater und öffentlicher Unternehmen ist nötig für die Lebens- und Wohnqualität und für die gewerbliche Standortwahl.
- Die Energiepolitik muß unter dem Gesichtspunkt der Umweltentlastung und Ressourcenschonung – einschließlich sparsamer Flächennutzung – betrieben werden.

2. Soziale Dienste auf dem Lande

Aufgaben, die bei uns von den Gemeinden oder gar nicht erst wahrgenommen werden, wurden in der ehemaligen DDR durch VEGen und LPGen weitgehend geleistet. Diese Sozialleistungen umfaßten u.a. den Wohnungsbau, Kinderkrippen, Kindergärten, Essensdienste für ältere Menschen, Erholungs- und Kultureinrichtungen.

Für viele Frauen waren diese Dienste Voraussetzung dafür, um am Arbeitsleben teilzunehmen. Die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern trennen sich z.Z. von diesen Einrichtungen. Dies führt zur Ausblutung der sozialen Infrastruktur in den Dörfern und schwächt die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit in der ländlichen Region.

Für die GGLF steht eindeutig fest, daß die sozialen Dienste auf dem Lande erhalten bleiben müssen. Auszubauen, bzw. neu zu schaffen sind insbesondere Einrichtungen zur Verbraucher-, Familien- und Suchtberatung.

Es ist ein Förderprogramm für die Übernahme sozialer Aufgaben zu erarbeiten, das die Kommunen in die Lage versetzt, diese Aufgabenbereiche zu übernehmen.

3. Mitbestimmung der Arbeitnehmer-Selbstverwaltung

Soweit in den neuen Bundesländern Landwirtschaftskammern eingeführt werden, sind die Selbstverwaltungsorgane zur Hälfte von Arbeitnehmern zu besetzen. Landwirtschaftskammern sind ein Instrument der überbe-

trieblichen Mitbestimmung. Strukturfragen, technologische Beratungen, Berufsausbildung und Weiterqualifizierung sowie Fragen der Raumordnung und des Umweltschutzes gehören u.a. zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammern. Die Arbeitnehmerabteilungen in den zu bildenden Kammern sind personell und materiell entsprechend der Bedeutung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in diesen Ländern auszustatten, gerade im Beratungswesen in Hinblick auf den bevorstehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft. Insbesondere wird eine Mitbestimmung bei der Treuhandverwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gefordert.

4. Markt- und Preispolitik

Nach Meinung der GGLF kommt es darauf an, die in der Agrar- und Ernährungswirtschaft der neuen Bundesländer notwendigen Strukturanpassungen durch fehlende oder falsche Markt- und preispolitische Maßnahmen in der Übergangsphase nicht unnötigerweise noch zusätzlich zu erschweren und die Folgen daraus einseitig die Beschäftigten in der Landwirtschaft oder bestimmte Verbrauchergruppen tragen zu lassen, sondern umgehend die an einem tragfähigen und langfristig ausgerichteten Konzept orientierten, aber kurzfristig wirksamen Übergangsmaßnahmen zu ergreifen, die schnellstmöglich wieder zu einem geordneten Marktverlauf führen. Ebenso wie die GGLF den Übergang zur sozialen Marktwirtschaft auch in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer unterstützt, wendet sie sich entschieden gegen eine Politik, die zum Ziel oder zur Konsequenz hat, lediglich den Preis für die Übernahme von bestehenden Betrieben oder Anlagen durch Betriebsfremde zu senken.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation ist mit der grundsätzlichen Einbeziehung der Landwirtschaft der östlichen Bundesländer in die EG-Marktordnungen zum 1.8.1990 ein erster wesentlicher Schritt vollzogen worden. Die entsprechenden Maßnahmen werden aber nur in dem Maße wirksam sein können, wie

- ausreichend Kapazitäten und Finanzmittel für staatliche Interventionsmaßnahmen (Lagerhaltung, Export in Drittländer) zur Verfügung stehen und
- die erleichterten Exportmöglichkeiten in die EG wahrgenommen werden können. Die Be- und Verarbeitungseinrichtungen müssen schnell so umgestellt oder geschaffen werden, daß diese EG-Anforderungen genügen.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahmen und die weitere Ausgestaltung von markt- und preispolitischen Instrumenten ist besonders zu beachten, daß

- in der EG nicht für alle Produkte Marktstützungssysteme und für einzelne Produkte spezifische Systeme mit unterschiedlichem Schutzniveau existieren,
- in der ehemaligen DDR spezifische landwirtschaftliche Produktions- und Verbrauchsstrukturen bei Lebensmitteln existieren, die sich z.T. rasch ändern werden,
- die höchsten Wertschöpfungsanteile bei Lebensmitteln in entwickelten Industrieländern auf den Bereich der Be- und Verarbeitung sowie den Handel entfallen und bei Produkten mit spezifischen Qualitäten erzielt werden,
- im Hinblick auf die Produktionslenkungsfunction einer Marktstützung die bestehenden Marktordnungsprobleme in der EG nicht verschärft und die Bedeutung von komparativen Standortvor- und -nachteilen erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund kommt der Förderung des dezentralen Aufbaus moderner Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen eine Schlüssel-funktion für die weitere Entwicklung zu.

III. Im einzelnen fordert die GGLF als unverzichtbare Sofortmaßnahmen:

1. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß zentrale Aufgabe werden. Es bedarf einer aktiven Politik zur Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze. Umwelt- und Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen müssen die Basis bilden zur Schaffung dieser Arbeitsplätze.
2. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind Umschulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollten in den Betrieben stattfinden, in denen die betroffenen Arbeitnehmer beschäftigt sind unter Weiterführung des Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung für den Erfolg ist eine qualifizierte Umschulungsberatung.

3. Eine Vorruhestandsregelung, die ab dem 55. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann. Zur Sicherung des Lebensunterhalts sind 65% des Brutto-Arbeitslohnes zu zahlen.
4. Die sozialen Dienste auf dem Lande müssen erhalten bleiben. Zu schaffen sind zusätzlich insbesondere Einrichtungen zur Verbraucher-, Familien- und Suchtberatung. Es ist ein Förderprogramm für die Übernahme sozialer Aufgaben zu erarbeiten, das die Kommunen in die Lage versetzt, diese Aufgabenbereiche zu übernehmen.
5. Die in der Agrarlandschaft noch vorhandenen naturnahen Flächen sind umgehend unter Schutz zu stellen. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind vollständig zu erhalten.
6. Soweit in den neuen Bundesländern Landwirtschaftskammern eingeführt werden, ist die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer gesetzlich zu regeln.
7. Wie in der Bundesrepublik muß eine Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer geschaffen werden, die die Rentenverluste – bedingt durch Deputat-Lohnbestandteile und langjährige Unterbezahlung – ausgleicht. Die Zusatzversorgungskasse ist durch Bundesmittel zu finanzieren.
8. Liquiditätshilfen für Betriebe für Lohnzahlungen sind bis zu einem Jahr zu gewähren, um die finanziellen Möglichkeiten zu schaffen für die notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen.
Eine Entlastung der Staatsgüter von Altschulden, die nicht die Betriebe, sondern der Staat verursachte, ist dafür Voraussetzung.
9. Zur Verbesserung der Umorientierung der Betriebe sind umfangreiche Hilfen für Ersatz- und Neuinvestition zu gewähren. Ein erfolgreiches Umstellen der Betriebe setzt eine qualifizierte Beratung und Schulung in produktionstechnischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht voraus und bedarf der Ergänzung durch das Schaffen geeigneter Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen.

Analysen und Forderungen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zur Forstpolitik – Forstverwaltungsstruktur – Beschäftigungsverhältnisse

1. Waldbesitz und Einheitsverwaltung

Der Wald dient überwiegend gemeinnützigen Zwecken, wie der Erholung, der Klimaverbesserung und der Sicherstellung der Wasserversorgung. Die Haupteinnahmequelle der Forstwirtschaft, die Holzproduktion stellt insgesamt gesehen nur einen geringen Teil der Leistungen des Waldes dar. Deshalb ist der Wald grundsätzlich im Besitz der öffentlichen Hand zu erhalten. Die Anteile des öffentlichen Waldbesitzes sind durch Aufkauf zu vergrößern. Die bevorstehende Veränderung in den neuen Bundesländern, die wieder den Zugriff auf das frühere Eigentum ermöglichen, darf nicht zur Zersplitterung der Bewirtschaftung führen.

Wir fordern die Erhaltung einer einheitlich öffentlichen Forstverwaltung. Sie ist zuständig für die Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes. Die Beratung und Betreuung des Privatwaldes sowie die Forstaufsicht und andere forst- und forstwirtschaftliche Aufgaben müssen im Zuständigkeitsbereich einer öffentlichen Forstverwaltung liegen, einschließlich Jagd, Raumordnung und Landesplanung.

2. Verwaltungsstruktur

Die Schaffung von Ländern mit Forsthoheit für den Gesamtwald wird unterstützt.

Die Landeswaldgesetze regeln Aufgaben und Grenzen der Einflußnahme. Der Verwaltungsaufbau sollte dreistufig erfolgen.

- 2.1 Die bereits beschlossene Bildung von Landesforstverwaltungen mit nachgeordneten Einrichtungen wird begrüßt.
- 2.2 Die Mittelbehörden (BRD) in der gegenwärtigen Form sind reformbedürftig.
- 2.3 Die Staatsforstbetriebe mit ihren Oberförstereien und Forstrevieren haben eine Größe, die eine effiziente Waldbewirtschaftung ermöglichen. Sie sollten ebenso wie die Nebenbetriebe auf der unteren Verwaltungsebene erhalten bleiben.

3. Erhaltung der Arbeitsplätze

Bei den Umorganisationsmaßnahmen in Landesforstverwaltungen darf keine Entlassung von Waldarbeitern und Forstangestellten erfolgen. Ein einheitliches Dienstrecht muß eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer in diesem Bereich sicherstellen.

Unbestreitbar stehen im forstlichen Bereich umfangreiche Arbeiten und wichtige Tätigkeiten bevor, z.B. in der Waldpflege, der Landeskultur, Aufzuchtungsprogramme, Naturschutzaufgaben und des Umweltschutzes.

4. Soziale Bedingungen

Große Anstrengungen bedarf es, die Humanisierung der Waldarbeit voranzubringen. Das betrifft insbesondere den Einsatz von Arbeitsgeräten und Verfahren, die die Gefährdung der Gesundheit verringern. Soziale Leistungen, wie Arbeitertransport, Werkverpflegung, regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen, ganzjährige Beschäftigung sind zu sichern bzw. wieder einzuführen.

5. Öffentlicher Dienst

Die Forstverwaltungen der neuen Bundesländer sind öffentlicher Dienst. Die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Forstwirtschaft ist nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten. Arbeitsrechtliche Unterschiede zwischen Forstarbeitern/Forstarbeiterinnen und Angestellten sind abzubauen. Die GGLF fordert, daß die Forstangestellten der neuen Bundesländer bei der Einführung des Beamtentums nicht benachteiligt werden dürfen. Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten ist grundsätzlich tarifvertraglich zu regeln. Die Tarifautonomie muß uneingeschränkt auch für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern gelten. Auch soweit hoheitliche Aufgaben i. S. von Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag wahrgenommen werden ist tarifvertraglichen Regelungen der Vorzug vor gesetzlichen Regelungen zu geben.

Eine langfristige Angleichung der arbeitsrechtlichen Bedingungen ist anzustreben. Die Vorgaben, die durch die EG im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt für das Personalrecht gemacht wurden, müssen berücksichtigt werden. Die notwendige Umgestaltung des öffentlichen Dienstrechts muß gleichzeitig zur Weiterentwicklung in ganz Deutschland Anlaß geben.

Die "Forstpolitische Leitsätze" und die "Bildungspolitische Leitsätze zur forstlichen Hochschulausbildung und Fortbildung" gelten auch als politische Leitlinie der GGLF für die Forstpolitik für ganz Deutschland.

Thesen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zur Umwelt- und Energiepolitik des Gartenbaus, der Landwirt- und Forstwirtschaft

1. Natur als Lebensgrundlage

Eine ökologisch intakte Umwelt sichert die Nutzungsmöglichkeit der Natur für die Zukunft. Sie ist Grundlage für die zukünftige Existenz der Menschen. Der Erhalt bzw. Wiederherstellung einer natürlichen, artenreichen, von Schadstoffen unbelasteten Umwelt geht vor kurzfristigen Nutzungsinteressen.

Das Ausmaß der Belastungen von Böden und Gewässern hat in der ehemaligen DDR einen erheblich größeren Umfang erreicht als in der Bundesrepublik Deutschland. Hauptursachen ist der rücksichtslose Ausstoß von Schadstoffen aller Art bei der industriellen Produktion sowie eine umweltschädigende Landbewirtschaftung. Mängel bei der kommunalen Entsorgung von Abwässern, Abfällen und Produktionsrückständen und ein fahrlässiger Umgang mit Gefahrstoffen. Abfälle und Abwässer von militärischen Einrichtungen verschärfen die Situation.

In der ehemaligen DDR wurde weitgehend verantwortungslos mit Natur und Landschaft umgegangen. Die rasante Verschlechterung des Umweltzustandes und die Geheimhaltung des tatsächlichen Ausmaßes der Umweltbelastung ist einer der Gründe für die friedliche Revolution. Die Luftbelastung nimmt immer noch zu, auch wenn einzelne Schadstoffe reduziert werden konnten. Die Boden- und Wassergefährdungen haben zumindest regional ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Wildlebende Tiere und Pflanzen sind immer stärker vom Aussterben bedroht. Umweltbedingte Krankheits- und Todesursachen nehmen in der Bevölkerung rasant zu.

In der ehemaligen DDR bestanden zur BRD weitgehend vergleichbare gesetzliche Regelungen zu Natur- und Landschaftsschutz. Sie wurden jedoch in der Praxis so gut wie überhaupt nicht beachtet.

Mit dem Beitritt der DDR zur BRD – vor allem unter politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten – besteht die Gefahr, daß die Notwendigkeit grundsätzlicher Verbesserungen vertagt und nur unbedingt erforderliche Umweltstandards berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird die Absicht der Umweltminister begrüßt, die Umweltstandards der Bundesrepublik Deutschland auch für die neuen Bundesländer verbindlich vorzuschreiben. Die bestehenden Industriestandorte müssen saniert wer-

den. Es darf nicht zu Industrieansiedlungen großen Stils auf der "grünen Wiese" kommen.

Zur Verbesserung des Natur- und Landschaftsschutzes fordern wir:

- Die Anstellung hauptamtlicher Umweltschutzbeauftragter in Betrieben und bei den Kommunen.
- Den Aufbau von Umweltinformationssystemen;
- rückhaltlose und aktuelle Information der Öffentlichkeit;
- Erneuerung des Umwelt- und Naturschutzrechtes (Streichung der Land- und Forstwirtschaftsklausel, Verbesserung der Eingriffsregelung und der Landschaftsplanung, verstärktes Mitwirkungsrecht von Naturschutzbeiräten, verstärkte Ausweisung von Schutzgebieten, Recht auf Verbandsklage, Vermeidungsprinzip, Umweltstrafrecht, hauptamtliche Umweltbeauftragte / Naturschutzbeauftragte);
- Besteuerung umweltbelastender Produktionsverfahren und Produkte einschließlich einer Abwasserabgabe (Vorsorgeprinzip);
- Renaturierung zerstörter Landschafts- bzw. Lebensräume;
- die Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Entwicklung der Tourismusindustrie (sog. sanfter Tourismus), damit die Schäden an der Umwelt begrenzt werden.

Die bestehenden Naturschutzgebiete sind ebenso wie die ökologisch wertvollen Gebiete, die sich in den ehemaligen Grenzsicherungsanlagen der DDR unter Ausschluß der menschlichen Nutzung entwickelt haben, zu erhalten.

1.2 Landwirtschaft

Besonders ernste Bodenbelastungen sind großflächig durch Einträge von gefährlichen Stoffen, z.B. halogenierten und polyzyklischen Kohlenwasserstoffen durch Luftverunreinigungen in der Nähe von besonders belastenden Unternehmen und in industriellen Verdichtungsräumen sowie durch die überhöhte und mangelhafte Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngestoffen in der Landwirtschaft entstanden. Eine weitere Ursache ist die Verregnung nicht ausreichend geklärt und behandelter Abwässer auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Versauerung von Böden und Gewässern durch Luftbelastungen insbesondere mit Schwefelverbindungen aus Verbrennungsvorgängen und Ammoniakverdunstungen aus landwirtschaftlichen Massentierhaltungen ist ein im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland noch größeres überregionales Problem. Nicht zuletzt haben Landwirtschaft und Bergbau durch

starke Eingriffe in die Landschaft die ökologischen Funktionsabläufe in erheblichem Umfang gestört. Aufgrund der geohydrologischen Verhältnisse in der ehemaligen DDR ergeben sich durch diese Boden- und Gewässerbelastungen erhebliche Gefahren für die Trinkwasserversorgung.

Wir fordern:

- Die Ausgestaltung des Umweltschutzrechts und des Verwaltungsvollzugs, entsprechend dem der Bundesrepublik Deutschland, damit werden die Quellen laufender Belastungen der Böden und Gewässer deutlich gesenkt werden können.
- Eine rasche Erfassung der Boden- und Grundwasserkontaminationen, insbesondere von Industriestandorten, Deponien und militärischen Einrichtungen und von Flächen, die durch Schadstoffbelastungen aus der Luft und durch Pflanzenbehandlungsmittel erheblich verunreinigt sind. Wissenschaftliche und behördliche Einrichtungen sind dafür personell und mit einer Ausstattung für Boden- und Gewässeruntersuchungen nach dem Stand der Technik in die Lage zu versetzen.
- Die Sanierung von Altlasten und hochbelasteten Gewässern sowie der großflächig kontaminierten Böden. Es sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, die das Gefahrenpotential für die Gesundheit der Bevölkerung und den Naturhaushalt möglichst schnell vermindern.

Von vergleichbarer Bedeutung ist eine umweltverträgliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Konzentration und organisatorische Trennung der landwirtschaftlichen Tierhaltung von der pflanzlichen Erzeugung muß baldmöglichst rückgängig gemacht werden.

Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel ist zu senken und hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen streng zu kontrollieren.

Beim Einsatz der Agrartechnik ist darauf zu achten, daß künftig keine weiteren Belastungen des Bodens z.B. durch Hydraulik- und Motorenöle und durch Agrochemikalien entstehen.

Eine Änderung des Bodennutzungssystems, um die derzeitige Entwicklung der Bodenerosion und der Bodenverdichtungen mit ihren mittelbaren nachteiligen Auswirkungen auch für den Wasserhaushalt aufzuhalten.

Die in der Agrarlandschaft noch vorhandenen naturnahen Flächen sind umgehend unter Schutz zu stellen und mindestens vorläufig zu sichern.

Erforderlich sind:

- Standortgerechte Anbausysteme, Fruchtfolgen und Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion;

- ökologische Landnutzungskonzepte;
- Reduktion der hohen Konzentration und Spezialisierung insbesondere in der Tierproduktion;
- Der absehbare Agrarstrukturwandel muß sich an ökologischen und sozialen Kriterien orientieren. Der Vorteil großer Betriebseinheiten muß dabei soweit wie möglich erhalten und ausgebaut werden.

1.3 Forstwirtschaft

Großflächige Waldzerstörung durch Luftverschmutzung und Übernutzung kennzeichnen die Situation der Forstwirtschaft.

Der Wald dient überwiegend gemeinnützigen Zwecken, nämlich als unverzichtbares Instrument der Klimaregulierung und Wasserversorgung. Die Holzproduktion, die größte Einnahmequelle der Forstwirtschaft, spielt, gemessen an der Gesamtleistung des Waldes, eine untergeordnete Rolle. Die Sozialfunktionen des Waldes müssen zukünftig in den neuen Bundesländern wieder eine stärkere Bedeutung haben. Der Wald darf nicht nur als Rohstofflieferant dienen.

Die notwendigen Finanzmittel müssen von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden. Dazu ist eine veränderte Bewertung der Leistungen des Waldes notwendig. Die Förderungspolitik darf sich nicht nur auf den Privatwald beschränken.

Ziel muß eine naturnahe Waldbewirtschaftung sein. Dies erfordert qualifizierte Arbeitskräfte und eine steigende Anpassung des Personalstandes an die veränderten Strukturen und gestiegenen Anforderungen.

Wir fordern:

- eine naturnahe Forstwirtschaft mit menschen-, baum- und bodenschonenden Arbeitsmethoden;
- den Anbau standortgerechter Baumarten;
- eine intensive Pflege der Jungbestände;
- den Erhalt und Schutz der Artenvielfalt;
- die Reduzierung überhöhter Schalenwildbestände;
- biologische Forstschutzmaßnahmen;
- die Einbeziehung von ökologischen Faktoren in Betriebsplanung und -vollzug;
- Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel für die Renaturierung der Wälder;

- Eigentumsformen dürfen eine großflächige Bewirtschaftung nicht beeinflussen;
- Schulungen der Waldbesitzer zur richtigen Waldbewirtschaftung (Laubgenossenschaften wieder ins Leben rufen bzw. andere Genossenschaften anstreben).

Die Forstwirtschaft muß eine aktive Rolle bei der Bekämpfung des Treibhauseffektes übernehmen. Hierzu muß ihr der gesetzliche Auftrag zur CO₂-Bindung übertragen werden. Dazu ist eine kahlschlagsfreie und vorratsreiche Dauerwaldbestockung anzustreben.

1.4 Gartenbau

Die für die Landwirtschaft aufgestellten Forderungen zum Umweltschutz gelten gleichermaßen für den Gartenbau.

Für den Gartenbau im besonderen fordern wir:

Energieverbrauch und Energieverwendung

Es sind Maßnahmen einzuleiten, die ohne Verknappung der für den Gartenbau sinnvollen Energieleistungen die hierzu notwendigen Energieumsätze verringern bzw. umweltverträglicher gestalten.

- Umstellung umweltschädlicher Heizungsanlagen auf umweltverträgliche Energieträger und umweltfreundliche Technologien.
- Nutzung neuer Regeltechnologien zur Energieeinsparung in den Gewächshäusern.
- Senkung des Energieverbrauchs durch bauliche Maßnahmen.
- Senkung des Energieverbrauchs durch kulturtechnische Maßnahmen.

Pflanzenproduktion

- Ausrichtung der gärtnerischen Produktion auf umweltschonende Produktionsverfahren.
- Verstärkte Anwendung des Vorsorgeprinzips durch Förderung von Forschung und Entwicklung für umweltschonende Produktionsverfahren, um Umweltbeeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden.
- Anwendung des integrierten Pflanzenbaus.

Pflanzenschutz

- Sofortiges Verbot der Produktion und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen, die in der Bundesrepublik nicht zugelassen sind.
- Konsequente Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.

Wohnumweltverbesserung

Der Gartenbau muß eine aktive Rolle bei der Wohnumweltverbesserung übernehmen, deshalb fordern wir die:

Auflage von Programmen zur Wohnumweltverbesserung. Solche Programme würden nicht nur dem Schutz der Umwelt dienen, sondern könnten auch langfristig die Arbeitsplätze im Gartenbau sichern.

- Verbesserung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden durch Einrichtung, Ausbau und Erhalt von Grünflächen im allgemeinen, von Spiel- und Sportplätzen im besonderen.
- Begrünung von Verkehrswegen
- Bau von Blendschutzpflanzungen
- Bau von Windschutz- und Schneeschutzpflanzungen
- Bau von Lärmschutzanlagen an Landstraßen, Autobahnen und Eisenbahnlinien in der Nähe von Wohngebieten.
- Renaturierung zerstörter Landschafts- bzw. Lebensräume (z.B. Abgrabungsflächen, Schüttungen, Spülfelder).

Der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau kann hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

1.5 Binnenfischerei

Voraussetzung für die Binnenfischerei ist gesundes, sauberes Wasser. Die Binnenfischerei unterteilt sich in Teichwirtschaften, industriemäßige Anlagen und die Seen- und Flußfischerei. Während in der Seen- und Flußfischerei und in den Teichwirtschaften wieder zu extensiveren Produktionsverfahren zurückgegangen werden muß, bleibt die Forellenproduktion und die Produktion in Warmwasseranlagen weiter intensiv. Einerseits ist die Binnenfischerei abhängig von der Qualität des zur Verfügung stehenden Grund- und Oberflächenwassers, andererseits kann sie aber auch einen negativen Einfluß auf diese ausüben.

Wir fordern:

- Bau von 3-stufigen Kläranlagen;
- Reduzierung des Stickstoff- und Phosphateintrages
 - durch bessere Futtermittel,
 - durch extensivere Produktion,
 - durch Senkung des Satzfischaufwandes
- Klärung der industriemäßigen Anlagen (Forellenproduktion);

- Reduzierung der Netzkäfigproduktion auf ein für das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers erträgliches Maß.

Aufgaben der Gewerkschaft in der Umweltpolitik

2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Zur praktischen Realisierung der Ziele einer ökologischen und sozialen Wirtschaftspolitik ist eine aktuelle und breite Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die Öffentlichkeitsarbeit verfolgt dabei zwei Ziele. Zum einen sollen die Mitglieder über aktuelle Umweltfragen informiert werden. Zum zweiten müssen die Menschen zu einem optimalen Umgang mit ihrer Umwelt erzogen werden.

2.2 Schulungen

Eine bewußte und sachbezogene Umwelterziehung ist nicht nur Aufgabe von Politik und Regierung, sondern auch der Gewerkschaft und anderer gesellschaftlicher Einrichtungen. Die Durchführung von Schulungen kann auf folgenden Gebieten stattfinden, wie z.B.

- Umweltrecht
- über die bestehenden Umweltprobleme in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau sowie Landschafts-, Natur- und Artenschutz;
- betriebliche Umweltpolitik (z.B. Beurteilung von Wirkungen und Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz von Chemikalien, Technologien, Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer).

2.3 Arbeitsplatzbeschaffung und Arbeitsplatzsicherung

Im Interesse der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt im Wohngebiet und auch am Arbeitsplatz stehen die Gewerkschaften in einer doppelten Verantwortung. Sie sehen deshalb im betrieblichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Umweltbelastungen. Durch umweltverträgliche Verfahren und Produkte können Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden (z.B. Renaturierung von Wäldern und Landschaften).

3.1 Allgemeine Forderungen zum Umweltschutz

- umweltfreundliche Verkehrspolitik (öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Gütertransport von der Straße auf die Schiene);

- Ausstieg aus der Kernenergie, Nutzung alternativer Energiequellen und Energieeinsparung;
- Zum Erhalt der Möglichkeit eine neue Energieversorgungsstruktur aufzubauen, darf es keine Strommonopole geben. Die Kommunen sind gefordert, eine sparsame und effiziente dezentrale Energieversorgung aufzubauen.
- Erhaltung und Erweiterung der Sekundärrohstofffassung / Recycling;
- Schaffung eines Bodenschutzgesetzes;
- verbesserter umweltorientierter Technikeinsatz.

3.2 Betriebliche Umweltpolitik

Eine Hauptforderung ist "Umweltschutz muß am Arbeitsplatz beginnen". Deshalb müssen zum Arbeits- und Gesundheitsschutzes folgende Forderungen gestellt werden:

- Gefahren die von Arbeitsstoffen und Geräten ausgehen sind zu minimieren.
- Der Betriebsrat/Personalrat bekommt ein Antragsrecht auf Überprüfung der betrieblichen Gegebenheiten durch öffentliche Stellen bzw. außerbetriebliche Sachverständige.
- Bei gesundheitlicher Gefährdung von Mitarbeitern kann der Betriebsrat von der Unternehmensleitung Maßnahmen zur Beseitigung verlangen und einklagen.
- Kündigungsschutz des Arbeitnehmers, wenn er Umweltdelikte anzeigt.

Desweiteren muß das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Betrieb auf den Umweltschutz ausgedehnt werden.

Position der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zur Tarifpolitik in den neuen Bundesländern

Unser Ziel ist es, umgehend alle Arbeitsbedingungen tarifvertraglich zu regeln. Deshalb fordern wir die Arbeitgeber auf, die Voraussetzungen durch Bildung tariffähiger Verbände zu schaffen und Verhandlungen mit der GGLF aufzunehmen.

1. Die volle Tarifautonomie ist zu gewährleisten. Sie darf auch nicht durch haushaltspolitische Maßnahmen unterlaufen oder eingeschränkt werden.
2. Ziel muß sein, die Einheitlichkeit der Arbeits- und Einkommensbedingungen in allen Bereichen des Gartenbaues, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft im vereinten Deutschland herzustellen. Die Einheitlichkeit soll durch die schrittweise Anhebung der Arbeits- und Einkommensbedingungen auf das Tarifniveau der Bundesrepublik erreicht werden.

Umgehend muß der Kaufkraftverlust, der durch die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie durch den Subventionsabbau und die Preissteigerung entstanden ist, ausgeglichen werden. Als Sofortmaßnahme wird eine 30%ige Einkommenserhöhung als Ausgleich gefordert.

Sodann müssen unmittelbar Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, schrittweise das bundesrepublikanische Niveau der Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Bei all diesen Verhandlungen hat für die GGLF die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Schaffung leistungsgerechter Lohn- und Gehaltsbedingungen für alle Beschäftigten absolute Priorität.

Es werden grundsätzlich einheitliche Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte gefordert.

3. Die Forderungen im einzelnen sind:
 - 3.1 ein Rationalisierungsschutzabkommen, das die Arbeitnehmer vor willkürlichen Maßnahmen schützt;
 - 3.2 eine Vereinbarung tariflicher Umschulungsbeihilfen, die zusätzlich zu den durch das Arbeitsförderungsgesetz gewährleisteten Maßnahmen eine Umorientierung in andere Berufssparten für die Arbeitnehmer sozialverträglich regelt;

- 3.3 die Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung im gesamten "grünen Bereich";
- 3.4 die bezahlte Freistellung und Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit;
- 3.5 eine Vorruhestandsregelung, die es Arbeitnehmern ab dem 55. Lebensjahr möglich macht, aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Das Vorruhestandsgeld muß mindestens 65% des letzten Bruttoeinkommens betragen;
- 3.6 eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit mit vollem Lohnausgleich;
- 3.7 ein Erholungsurlaub von sechs Wochen pro Jahr für alle Arbeitnehmer;
- 3.8 die Einführung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes, zunächst in Höhe von 450,00 DM;
- 3.9 die Einführung eines vollen 13. Monatseinkommens;
- 3.10 vermögenswirksame Leistungen, die diesen Begriff auch verdienen;
- 3.11 eine zusätzliche Altersabsicherung, die eine Gesamtrente von 90% des letzten Nettoeinkommens garantiert;
- 4. Die Auszubildenden in den "grünen Berufen" sind selbstverständlich voll in diese Forderungen mit einbezogen.

Soziale Forderungen der GGLF für den deutschen Einigungsprozeß

Derzeitiger Stand:

Soziale Sicherungssysteme

Seit 1. Juli 1990 gibt es im Gebiet der ehemaligen DDR keine Einheitsversicherung mehr. Wie in der Bundesrepublik wird ein gegliedertes System der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) eingeführt.

Diese Übertragung unseres Systems darf nicht zu einer Verfestigung der Strukturen unseres reformbedürftigen Sozialversicherungssystems führen.

Die GGLF tritt für eine umfassende Sozialversicherungspflicht ein, die ausdrücklich auch Landwirte und LPG-Mitglieder umfaßt.

Weitere Entwicklung:

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) fordert, daß die Verfassung des geeinten Deutschland das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes durch weitere soziale Grundrechte konkretisiert.

Im einzelnen werden folgende Forderungen aufgestellt:

Alterssicherung

Im Rahmen der Harmonisierung der Rentensysteme muß ein Konzept für die künftige Alterssicherung im geeinten Deutschland entwickelt werden.

Bei dem zum 1. Januar 1992 geplanten bundesdeutschen Rentenrecht

- müssen durch Übergangsregelungen bestimmte Elemente des bisherigen DDR-Rentenrechts (z.B. Dynamisierung der Mindestrente, allgemeine Versicherungspflicht) erhalten werden;
 - müssen Verschlechterungen (z.B. höhere Altersgrenzen) rückgängig gemacht werden;
 - die Rentner im agrarischen Bereich müssen eine gesonderte gesetzliche Regelung einer Mindestsicherung erhalten.
- Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) muß auf das Gebiet der neuen Bundesländer übertragen werden, um auch hier den Arbeitnehmern der volkseigenen Güter und land-

wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Leistungsanspruch zu sichern. Auf die FELEG-Leistungen muß ein eigenständiger Anspruch gewährt werden.

- muß die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes auf die neuen Bundesländer ausgedehnt werden, damit landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Verlust ihres Arbeitsplatzes durch Rationalisierungsmaßnahmen bzw. Extensivierung und Stilllegung der Betriebe eine Anpassungshilfe erhalten.

Die Zusatzversorgungssysteme (ZLA/VBL) in der Bundesrepublik im agrarischen Bereich müssen auf das geeinte Deutschland ausgedehnt werden. Das niedrige Rentenniveau landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, bedingt durch niedrige Löhne und Deputatentlohnung ist durch die Zusatzversorgung auszugleichen. Hierzu ist ein Bundeszuschuß erforderlich.

Unfallversicherung

Für den Bereich der fünf neuen Bundesländer muß eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit einer paritätischen Selbstverwaltung der Arbeitnehmer/Arbeitgeber errichtet werden.

Bis zur Schaffung von Selbstverwaltungsorganen in eigenständigen Trägern sind die Gewerkschaften bei den Entscheidungen über die Sozialversicherung – z.B. durch die Schaffung eines sozialpolitischen Beirats bei den zuständigen Ministerien – zu beteiligen.

Krankenversicherung / Gesundheitspolitik

Im Gesundheitswesen müssen neben der Zulassung von niedergelassenen Ärzten die bestehenden Polikliniken und Ambulatorien soweit erforderlich weiterbetrieben werden. Die Kassen sollten mit diesen Einrichtungen Verträge abschließen. Ebenso sollten die Strukturen des betrieblichen Gesundheitswesens erhalten bleiben.

Bei der geplanten Ausdehnung der BRD-Kassenstrukturen müßte gewährleistet sein, daß

- ein einheitlicher Beitragssatz für längere Zeit aufrecht erhalten bleibt,
- der Gesetzgeber unverzüglich eine Organisationsreform in Angriff nimmt,
- die bei den AOK-Landesverbänden gebildeten Arbeitskreise "für Angelegenheiten der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten" auf das geeinte Deutschland übertragen werden.

Bei einer notwendigen Novellierung des Sozialgesetzbuches (SGB) V bedarf es hinsichtlich des Leistungsrechts Übergangsregelungen, besonders in Bezug auf einzelne sehr hohe Zuzahlungen. Für die Versicherten der neuen

Bundesländer dürfen keine derartige Zuzahlungen gelten, um soziale Härten zu vermeiden.

Finanzierung

Die zu erwartenden Finanzierungsdefizite bei der Kranken- und Rentenversicherung müssen aus Steuermitteln gedeckt werden. Zur Finanzwahrheit und -klarheit ist es daher erforderlich, daß für eine Übergangszeit eine getrennte "Buchführung Ost-West" durchgeführt wird. Mittelfristig soll für die Finanzierung der Rentenversicherung die Einführung eines zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages auf der Basis der Wertschöpfung ins Auge gefaßt werden.

Arbeitsmarktpolitik – Arbeitslosenversicherung

Der Staat hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen in der notwendigen regionalen Verteilung zur Verfügung gestellt wird.

Zu einer praktischen Durchsetzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Arbeit kann das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit den Änderungen für die bisherige DDR eine wichtige Hilfestellung leisten.

Günstigere Regelungen des bisherigen AFG/DDR müssen auf die BRD übertragen werden. Das wären insbesondere:

- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen werden auch gefördert, wenn das Arbeitsverhältnis noch nicht gelöst ist.
- Kurzarbeitergeld wird unter erleichterten Bedingungen gewährt.
- Im § 116 AFG werden die das Streikrecht beschränkenden Regelungen gestrichen.
- Alle Erwerbstätigen unterliegen der Beitragspflicht (Selbständige und Beamte).
- Die Vorruhestandsregelung wird ohne Verpflichtung zur Nachbesetzung aufgenommen.

Für die neuen Bundesländer wird gefordert:

- sofortige Einführung der bisher – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – nicht enthaltenen Schlechtwetterregelung im AFG/DDR. Es muß weiter eine tarifliche Regelung für die ganzjährige Beschäftigung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau erfolgen.
- Einführung eines staatlichen Sozialzuschlages in Ergänzung der Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeleistungen auf Sozialhilfeniveau, um die sich ausbreitende Armut infolge der Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Schwerbehindertengesetz

Bei Beschäftigung von Schwerbehinderten unter der Pflichtquote von 6% muß die Ausgleichszahlung 250,00 DM betragen.

Leiharbeit

Ein Verbot der Leiharbeit ist unumgänglich.

Frauenarbeitsschutz

Ausweitung der besseren Arbeitsschutzbestimmungen der BRD auf die DDR. (Nachtarbeitsverbot, Bauarbeit, Heben und Tragen schwerer Lasten).

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Mit der Schaffung einheitlicher materieller Rechtsgrundlagen im Bereich des Arbeitsrechts muß auch die Einführung eines Instrumentariums zur Durchsetzung des Rechts einhergehen. Dazu gehört der zügige Aufbau einer unabhängigen und selbständigen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Stellungnahme der GGLF zur Aus- und Fortbildung in den Berufen der Agrarwirtschaft und zur Agrarforschung

Die berufliche Bildung ist neben der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit für den Arbeitnehmer das einzige Kapital. Fragen der beruflichen Bildung sind daher auch soziale Fragen und für die Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung. Je besser die Ausbildung, je vielfältiger die Ausbildung, desto größer ist die Chance, unter den heutigen Arbeitsmarktbedingungen einen Arbeitsplatz zu bekommen bzw. zu halten. Deshalb fordert die GGLF für die Arbeitnehmer in den grünen Berufen:

Berufsausbildung

Die berufliche Bildung ist so zu gestalten, daß jede/jeder Auszubildende

- eine breite berufliche Grundbildung erhält,
- in einer dreijährigen beruflichen Erstausbildung Qualifikationen erwerben kann, die sie/ihn befähigen, eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit selbständig auszuüben und die Entwicklung in Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft mitzugestalten,
- in die Lage versetzt wird, Veränderungen von Arbeitsprozessen zu bewältigen und im Sinne einer Humanisierung des Arbeitslebens zu beeinflussen,
- in seinem Umweltbewußtsein gefördert und befähigt wird, Umweltgefahren zu erkennen und Umweltschutz zu praktizieren,
- befähigt wird, ihre/seine demokratischen Rechte aktiv in allen Lebensbereichen auszuüben,
- aufgrund ihrer/seiner Fähigkeiten und Neigungen Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen kann.

Um diese Ziele zu erreichen, fordern wir:

- Einführung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und 1 Tag je Woche Berufsschulunterricht im 2. und 3. Ausbildungsjahr. Den Teilnehmern dieses schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist eine Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Als Alternative: 12 Stunden Berufsschulunterricht an 2 Tagen je Woche, im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr – ergänzt mit mindestens 12 Wochen überbetrieblicher Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr.

- Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen von mindestens 4 Wochen pro Ausbildungsjahr. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen dienen u.a.:

Der Verbesserung der Qualität der Ausbildung,
zur Verbreiterung der Grundbildung,
zum effizienterem Erreichen von Lernzielen,
zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten,
zur Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und um eine einheitliche Ausbildung flächendeckend zu ermöglichen.

- In den neuen Ausbildungsordnungen ist die überbetriebliche Ausbildung festzuschreiben.
- Die Durchführung des Berufsschulunterrichtes bevorzugt in Blockform.
- Im Rahmen der Allgemeinbildung an den Berufsschulen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die die junge Generation befähigt, ihre demokratischen Rechte aktiv in allen Lebensbereichen auszuüben.
- Die Auflage eines Programms zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbilder/Ausbilderinnen ("Lehrmeister/Lehrmeisterinnen" und "Meister/Meisterinnen in der Produktion und Dienstleistung"), um den vorstehenden Forderungen gerecht werden zu können und um die in einer marktwirtschaftlich orientierten Agrarwirtschaft erforderlichen Qualifikationen vermitteln zu können.

Ausbildungsplatzangebot

- Um allen zur Zeit in der Ausbildung befindlichen Jugendlichen zu ermöglichen ihre Ausbildung zu Ende zu führen, fordern wir die Bereitstellung von Finanzmitteln, um die Betriebe in die Lage zu versetzen, die Kapazitäten der praktischen Berufsausbildung zweckentsprechend, mindestens bis zum Zeitpunkt der Erfüllung abgeschlossener Lehrverträge, aufrecht zu erhalten.
- Um auf Dauer ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zu sichern, sind die vorhandenen Lehrwerkstätten und andere Einrichtungen von Betrieben, die der praktischen beruflichen Ausbildung der Lehrlinge dienen und die durch Umstrukturierungsmaßnahmen aufgelöst werden sollen, in geeignete Trägerschaften zu überführen. Sie sind als "Außerbetriebliche Ausbildungsstätten" als Alternative zur "Dualen Ausbildung" einzurichten.

Berufsausbildung und Abitur

- Im Sinne der Gleichwertigkeit der Bildungsgänge fordern wir die Beibehaltung und den Ausbau doppelqualifizierender Bildungswege, die es ermöglichen, einen anerkannten Ausbildungsberuf zu erlernen und gleichzeitig die Hochschulreife zu erreichen.

Berufsschulen

- Das Netz an Berufsschulen ist zu erhalten, die materielle und technische Ausstattung zu verbessern. Das Betriebberufsschulsystem ist soweit als möglich zu erhalten oder in geeignete Trägerschaften zu überführen.

Überbetriebliche Ausbildung

- Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind im Interesse einer zeitgemäßen Berufsausbildung auf ein den Anforderungen in der betrieblichen Praxis entsprechend hohes berufspädagogisches und technisches Niveau zu bringen.
- Zum Bau, Ausbau, zur Modernisierung und zum Erhalt überbetrieblicher Ausbildungsstätten sind die notwendigen finanziellen Mittel vom Staat zur Verfügung zu stellen.
- Zur Finanzierung und Durchführung der Lehrgänge, um Ausgleichszahlungen für Ausbildungsbetriebe zu leisten und zur Finanzierung der Fortbildung der Ausbilder fordern wir den Abschluß von Tarifverträgen.

Mitbestimmung in der beruflichen Bildung

- Wir fordern die Bundesregierung und die Länderregierungen auf, bei der Umsetzung des BBiG, der Schaffung weiterer gesetzlicher Rahmenbedingungen und bei Förderungsmaßnahmen für die Berufsbildung im Agrarbereich, die Sozialparteien zu beteiligen.
- Wir fordern die umgehende Einleitung von Berufungsverfahren zur Schaffung der paritätisch zu besetzenden Ausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes.
- Darüberhinaus fordern wir die volle Mitbestimmung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen der beruflichen Bildung.

Zuständige Stellen

- Wir fordern die umgehende Einrichtung von zuständigen Stellen in der Agrarwirtschaft. Als zuständige Stellen sollen die Agrarverwaltungen bzw. Landwirtschaftskammern der neuen Länder bestimmt werden.

Fort- und Weiterbildung

Durch die Umstrukturierung der Betriebe wird es kurzfristig zu einer Änderung der Arbeitsplatzanforderungen kommen. Deshalb fordern wir:

- Den Auf- und Ausbau eines geordneten Weiterbildungssystems unter Einhaltung von Qualitätsstandards und Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Weiterbildungsmaßnahmen verbessern die individuelle Wettbewerbsposition der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und erhöhen die Chancen einer Sicherung des Arbeitsplatzes. Die Betriebe erhalten durch rechtzeitige Qualifizierungsmaßnahmen Luft für Umstrukturierungsmaßnahmen, ohne das Beschäftigungsverhältnis lösen zu müssen.

- Zur Anpassung an die in einer marktwirtschaftlich orientierten Agrarwirtschaft erforderlichen Qualifikationen sind den Arbeitnehmern Weiterbildungsmaßnahmen, mit breit verwertbaren Qualifikationsinhalten anzubieten, die sie in die Lage versetzen neue Tätigkeitsbereiche auf dem innerbetrieblichen oder externen Arbeitsmarkt zu erschließen.
- Darüberhinaus sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, um Arbeitnehmern, die eine Ausbildung nach der Systematik der Facharbeiter-Berufe der DDR absolviert haben, die Möglichkeit zu geben, zusätzlich einen Abschluß in einem verwandten anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlangen.
- Die Teilnahme an Maßnahmen, um die in einer marktwirtschaftlich orientierten Agrarwirtschaft notwendigen Qualifikationen zu erhalten, muß allen Arbeitnehmern offenstehen.
- Für die Zukunft ist allen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen durch Freistellung – unter Fortzahlung des Entgelts – von mindestens drei Wochen je Kalenderjahr, die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu geben. Hierzu sind gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen zu treffen.

Meisterprüfung

- Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung sind für alle Agrarberufe Vorbereitungslehrgänge einzurichten. Die Dauer der Lehrgänge sollen ein Jahr, mindestens jedoch 6 Monate betragen.

Forschung in der Aus- und Fortbildung

Zur Modernisierung der Aus- und Fortbildung sind Forschungsvorhaben zu folgenden Gebieten durchzuführen:

- Künftige Qualifizierungsanforderungen an die Beschäftigten,
- Qualifikationsbedarf im Arbeitsbereich sowie zur Durchführung des Umweltschutzes,
- Umsetzung der Ausbildungsinhalte in Betrieb und Schule,
- Einführung neuer Lehrmethoden in der Ausbildung,
- Erstellen von Arbeitshilfen für Ausbilder in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Ausbau der Ausbildungsberatung

Wir messen der Ausbildungsberatung eine sehr hohe Bedeutung bei. Alle Verantwortlichen werden aufgefordert, sich für den Ausbau der Ausbildungsberatung einzusetzen.

Aufgaben der Ausbildungsberatung sind:

- Beratung des Auszubildenden, des Ausbilders und der Auszubildenden;
- Information über anzuwendende Vorschriften (Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften);
- Beratung über die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere bei Auslegungsschwierigkeiten der geltenden Rechtsvorschriften;
- Hinweise zur zweckmäßigen Planung und Durchführung der Ausbildung (Organisation);
- Vorschläge zur Gestaltung und Ausstattung von Ausbildungsplätzen unter besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften;
- Mitwirken bei der Planung, Einrichtung und Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen;
- Hinweise und Empfehlungen bei Konfliktsituationen – Schlichtung in Streitfällen.
- Die Anwendung aller zutreffenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z.B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Ausbildungsordnung, Arbeitsstättenverordnung, Verträge, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsförderungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Bildungsurlaubsgesetz);
- Überwachung der Einhaltung der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung;
- Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätten in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Gremien (Gutachterausschüsse);
- Koordinierung der Zusammenarbeit der verschiedenen Lernorte (z.B. Schule – Betrieb – überbetriebliche Ausbildungsstätten).

Hochschulausbildung

Die Hochschulausbildung in der ehemaligen DDR war durch einen besonderen Entwicklungsweg und eine in jeder Hinsicht mangelhafte Ausstattung der Hochschulen gekennzeichnet. Sie ist – einschließlich derjenigen im Agrarbereich – nach den Grundsätzen in der BRD und nach fachlichen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Zur Wahrnehmung ihrer Funktionen sind zunächst bauliche Maßnahmen und die Verbesserung der Ausstattung mit Personal, Lehrmaterial, Laborgerät und Infrastruktureinrichtungen vordringlich. Forschung

und Ausbildung sollten sich im Niveau am internationalen Standard und in der Ausrichtung an den spezifischen Aufgaben und Problemen in der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern unter den neuen Rahmenbedingungen orientieren.

Eine schrittweise Angleichung ist notwendig, insbesondere durch Umprofilierung der Fachschulen zu Fachhochschulen. Eine Schaffung neuer Hochschulen ist nicht erforderlich, nicht jedes neue Land benötigt eigene land- und forstwirtschaftliche Hochschulen.

Ziel ist die Zusammenführung der bisherigen Studiengänge in integrierten Gesamthochschulen, da

- sie die Eingangsbarrieren verringern und damit den Zugang zur Hochschule öffnen;
- Lehre und Forschung durch die praktische oder wissenschaftliche Berufserfahrung der Hochschullehrer praxisbezogener gestaltet werden können;
- der einzelne Student seine individuellen Fähigkeiten während des Studiums besser zur Geltung bringen kann;
- der Hochschulabschluß flexibler gehandhabt werden kann;
- und die Zusammenlegung von Fachhochschul- und Universitätsstudiengängen eine bessere Nutzung der Hochschulkapazität erlaubt.

Agrarforschung

Die Agrarforschung in der bisherigen DDR hatte vor dem Hintergrund des staatlichen Selbstverständnisses, der agrarpolitischen Zielsetzungen und des unterschiedlichen Wirtschaftssystems eine besondere Bedeutung und unterlag besonderen Bedingungen. Für die Leistungsfähigkeit war die internationale Isolierung und die mangelhafte Ausstattung mit Geräten von entscheidender Bedeutung. Agrarforschung wurde in unterschiedlichen Einrichtungen in z.T. enger Kooperation und in enger Ausrichtung auf die agrarpolitischen Ziele und praktischen Probleme in der Landwirtschaft betrieben. Beteiligt waren die direkt dem Landwirtschaftsministerium unterstehenden Einrichtungen, die Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, die eine Grundfinanzierung von diesem Ministerium erhielten; Institute der Akademie der Wissenschaften mit einer Grundfinanzierung vom Wissenschaftsministerium, kombinatseigene Forschungseinrichtungen und – in geringem Maße – die Hochschulen. Abgesehen von den Hochschulen haben die Forschungseinrichtungen in der Regel bis zu 50% ihrer Mittel von landwirtschaftlichen Betrieben erhalten, deren Zahlungen inzwischen weitgehend eingestellt wurden. Bei der Beschaffung von Drittmitteln unter den neuen Bedingungen sind sie mittelfristig wenig konkurrenzfähig. Aufgrund des hohen Staatsdefizites und der fehlenden zusätzlichen Mittel sind das Weiterbestehen zahlreicher Ein-

richtungen und die berufliche Existenz vieler wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter gefährdet.

Eine Umgestaltung der Agrarforschung ist aufgrund des sehr hohen Personalbestandes, der unterschiedlichen Trägerschaften sowie der komplexen Struktur und geringen Transparenz sehr schwierig. Deshalb ist es notwendig, die Einrichtungen zunächst in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und eine Neuorganisation nur nach umfassender und sorgfältiger fachlicher Analyse und Planung, in sozialverträglicher Art und Weise sowie in enger Abstimmung mit allen Trägern der Forschungsförderung vorzunehmen. Dabei sollten im Hinblick auf die Einheit von Forschung und Lehre die Hochschulen in Zukunft wieder einen zentralen Stellenwert bekommen und die enge Verbindung zur Berufspraxis erhalten bleiben. Für die bereits im Gang befindlichen Entlassungen von Beschäftigten in großer Zahl sind umgehend Sozialpläne zu erstellen, für die Neubesetzung von Stellen sind zukünftig offene Ausschreibungen vorzusehen. Eine enge Forschungsk Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen in der Bundesrepublik und der EG ist zügig anzustreben und besonders zu fördern. Die bisherigen engen Beziehungen zu Forschungseinrichtungen in den RGW-Ländern sind für eine zukünftig zu verstärkende Forschungsk Kooperation mit Osteuropa zu nutzen. Bei der fachlichen Neuausrichtung sind insbesondere Schwerpunkte in den bisher vernachlässigten Bereichen "Umweltschutz", "Arbeitsschutz" sowie "Wirtschafts-, Sozial- und Verbraucherforschung" vorzusehen.

Forderungen zur Jugendarbeit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Die politischen Veränderungen in der ehemaligen DDR und damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen treffen die Jugend ganz besonders. Zum einen wird bei vielen Jugendlichen das bisher gewonnene Gerüst an gesellschaftlicher, sozialer und familiärer Sicherheit zerstört und zum anderen wird erwartet, daß sich Jugendliche mit der neuen Situation zurechtfinden. Besonders dramatisch läßt sich dieser Wandel für die Jugendlichen im Bereich der beruflichen und schulischen Bildung feststellen. Tausende von Lehrverträgen, die abgeschlossen worden sind, werden nicht erfüllt, bzw. werden – entgegen den rechtlichen Bestimmungen – gekündigt. Daraus ergeben sich für die Jugend der GGLF folgende Forderungen:

- Die drohende Jugendarbeitslosigkeit muß mit einem ausreichenden Beschäftigungsangebot verhindert werden.
- Jugendliche müssen einen Ausbildungsplatz ihrer Wahl erhalten können.
- Es sind in ausreichender Anzahl Studienplätze zu garantieren.
- In den Schulen, Berufsschulen und Hochschulen ist eine Mitbestimmung der Auszubildenden/Schüler/Studenten sicherzustellen.
- Auf der betrieblichen Ebene ist mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß im Zuge der Betriebsratswahlen und Personalratswahlen auch die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen folgen. Den Jugendlichen muß eine eigene Interessenvertretung sofort ermöglicht werden. Dies ist zu unterstützen durch ein umfangreiches Angebot an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für die Interessenvertretung der Jugendlichen in allen jugendrelevanten Bereichen.

In vielen Betrieben wird wegen der bedrohlichen wirtschaftlichen Situation das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht beachtet, deshalb sind verstärkte Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft sind zu streichen.

- Die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes ist zu gewährleisten.

Bislang war die Mitbestimmung von Jugendlichen und Organisationen der Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft der ehemaligen DDR nicht gefragt.

Die Jugendgremien der GGLF sind an den kommunalen und regionalen jugendpolitischen Maßnahmen (z.B. "Stadt- und Landesjugendringe") zu beteiligen. Dies soll dazu beitragen, eine Jugendpolitik zu ermöglichen, die nicht

mehr auf Autorität und Gehorsam beruht, sondern auf Mitwirkung und Mitgestaltung. In den Gremien der GGLF, in denen jugendrelevante Fragen behandelt werden, ist die Jugend zu beteiligen.

Insbesondere bei der Gestaltung der Freizeitmöglichkeiten ist der Gewerkschaftsjugend Raum zur Mitbestimmung auf allen Ebenen zu verschaffen. Die Jugendarbeit sollte unbeeinflusst von den staatlichen Gremien ausschließlich durch die Jugendorganisationen bestimmt werden. Konkret bedeutet dies, daß z.B. bei der Vergabe von Mitteln die Gewerkschaftsjugend ein Mitbestimmungsrecht erhalten muß.

In der GGLF muß der besonderen Problemstellung der Jugendpolitik Rechnung getragen werden,

Deshalb ist eine gesellschaftspolitische Bildungsoffensive durchzuführen, die Jugendliche befähigt, ihre demokratischen Rechte in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahrzunehmen.

Es sind Seminare im Jugendbereich einzurichten. Diese Seminare müssen so wohl gewerkschaftspolitische als auch gesellschaftspolitische Inhalte vermitteln.

In den einzelnen Untergliederungen der GGLF sind politische Sekretäre und Sekretärinnen für das Aufgabengebiet "Jugendarbeit" zu benennen. Die Gründung von Jugendgruppen auf bezirklicher/landesbezirklicher Ebene ist zu fördern.

Für Jugendliche ist es von besonderer Bedeutung, daß sich ihre "Arbeitsergebnisse" auch in der Politik der GGLF widerspiegeln. Die Chance, jetzt Jugendliche für die GGLF zu gewinnen und zur aktiven Mitarbeit zu bewegen – nachdem die Gewerkschaften in der ehemaligen DDR dem keinen besonderen Stellenwert beigemessen haben –, gilt es zu nutzen.

Thesen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zur Frauenarbeit

1. Gewerkschaftliche Frauenarbeit ist zentrale Aufgabe

Gewerkschaftliche Frauenpolitik ist durch die besondere Situation und Benachteiligung von Frauen in allen Lebensbereichen, insbesondere im Bereich der Erwerbsarbeit ein besonders wichtiges Aufgabenfeld. Für die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern zu kämpfen, ist zentrale Aufgabe der GGLF.

Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung gehört heute und in der Zukunft entscheidend, daß nicht nur in Frauengremien, sondern in allen Politikbereichen gewerkschaftlicher Arbeit, die Lebens- und Arbeitszusammenhänge von Frauen beachtet werden. Die heute noch weitgehend allein von männlichen Lebenszusammenhängen geprägte Politik ist dahingehend zu verändern.

2. Die Gewerkschaft – Hoffnungsträgerin auf eine gerechte Zukunft in einer solidarischen Gesellschaft

Diesem Anspruch gerecht zu werden bedeutet ständige Reflektion der Politikinhalte und hat zur Konsequenz, daß in der Organisation Zeit und Raum gegeben sein muß für Phantasie und politische Innovation.

Das Ziel, die reale Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf, Familie und Gesellschaft zu erreichen, erfordert auf allen gewerkschaftlichen Ebenen eine eigenständige Interessenvertretung der Frauen. Zur Umsetzung sind vielfältige Formen einer aktiven gewerkschaftlichen Frauenarbeit notwendig. Solidarisch kämpfen Frauen in der Gewerkschaft für gemeinsame Interessen. Dies macht die Gewerkschaft für Frauen attraktiv.

3. Ziele der Frauenarbeit

Gleichberechtigung hat Verfassungsrang. Durch Schaffung besserer rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Umsetzung der Forderung nach Gleichberechtigung voranzubringen.

Die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, daß Männer und Frauen gleichermaßen erwerbstätig sein und Familienaufgaben wahrnehmen können.

Um die Leistungen von Männern und Frauen gerechter zu bewerten, muß der Leistungsbegriff neu definiert werden. Die Leistungen z.B. in Haushalt,

Kindererziehung und Krankenpflege müssen gesellschaftlich neu bewertet werden.

4. Forderungen

Damit Frauen und Männer gleichberechtigt am Arbeitsleben teilnehmen können und berufliche und familiäre Belange besser vereinbaren können, fordern wir:

4.1 Arbeit, Familie, Kinder

- Einen Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze und den damit notwendigen flächendeckenden Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kosten für den Besuch der Kindergärten sollten durch öffentliche Mittel finanziert werden.
- Die Möglichkeit des Erziehungsurlaubs eines Elternteils in den ersten drei Lebensjahren des Kindes bzw. sechs Jahre Teilzeitfreistellung.
- Die Zahlung eines Erziehungsgeldes in der Höhe des Arbeitslosengeldes.
- Erziehungs- und Kindergeld solange es die zusätzlichen Kosten nicht abdeckt, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder und der Einkommen der Eltern. Die Leistungen sollen dynamisiert werden.
- Betreuungsurlaub für erkrankte Kinder von bis zu vier Wochen bei einem Kind, zwei Wochen zusätzlich für jedes weitere Kind im Laufe eines Jahres.
- Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente.
- Ausbau der Leistungen bei Pflege behinderter und pflegebedürftiger Familienangehöriger.
- Einführung zinsloser Familiengründungs-Kredite.

4.2 Umstrukturierungen in den neuen Bundesländern

Bei Umstrukturierungen sind die Arbeitsplatzchancen für Frauen und Männer zu sichern.

Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme – zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Qualifizierungsmaßnahmen sind gleichermaßen für Männer und Frauen durchzuführen. Dabei ist bei der Durchführung besondere Rücksicht auf die Lebenssituation der Frauen zu nehmen.

Bei Maßnahmen der staatlichen Wirtschaftsförderung sind Frauenfragen besonders zu beachten.

Die Einsetzung von Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in den Betrieben und Verwaltungen wird gefordert.

Beibehaltung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen.

4.3 Gleiche Aufstiegschancen

Verbesserung der Aufstiegschancen durch Quotierung.

4.4 Innergewerkschaftliche Gremienbesetzung

Anteilige Besetzung aller haupt- und ehrenamtlichen Gremien mit Frauen gemäß dem Anteil an der Mitgliedschaft.

4.5 Tarifpolitische Ziele:

Höherbewertung und -bezahlung frauentypischer Berufe.

Qualifikationsgerechter Einsatz und Aufstiegschancen für Frauen. Frauen dürfen nicht in niedrigqualifizierte Bereiche abgedrängt werden.

Im Gegensatz zur Teilzeitarbeit ist die Verkürzung der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit ein wichtiger Beitrag die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau in Beruf und Familie zu erhöhen.

4.6 Eigenverantwortliche Mutterschaft

Die freie Entscheidung der Frauen zur Mutterschaft ist weiterhin zu gewährleisten. Die in der bisherigen DDR bestehende Fristenregelung für Schwangerschaftsabbrüche soll bis zur Verwirklichung der DGB-Forderungen nach einer Reform des § 218 ff StGB im Sinne der Entkriminalisierung gemäß der Beschlüsse Nr. 354 und 355 des 13. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses erhalten bleiben. Das Beratungsangebot ist qualitativ und quantitativ auszubauen, so daß Betroffene ein Beratungsrecht vertrauensvoll in Anspruch nehmen können.

Die finanziellen Möglichkeiten und Förderungen der Beratungsstellen, insbesondere für Alleinerziehende sind so auszubauen, daß die Beratung eine echte Alternative zum Schwangerschaftsabbruch bieten kann.

4.9 Aufgaben der gewerkschaftlichen Frauenarbeit

- Mitwirkung bei Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
- Erarbeitung von Empfehlungen und Orientierungen (Frauenvertretung / Frauenförderung)
- Erarbeitung von spezifischen Analysen und Einschätzungen (z.B. Lohnentwicklung)
- Erarbeitung von Seminarprogrammen
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Frauenforschung.

Wir müssen lernen:

Auch ein „kleiner“ Unternehmer,
vom großen ganz zu schweigen,
ist um ein Vielfaches mächtiger als
der einzelne Arbeitnehmer.

Er sichert und verstärkt seine Macht
aber noch zusätzlich durch
die Mitgliedschaft in
„seinem Arbeitgeberverband“.
Allein schon daraus gibt es
für jeden Arbeitnehmer
nur eine Schlußfolgerung:

**Mitglied
der Gewerkschaft
Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
zu sein**

